

**Kleine Anfrage****Dr. Dr. Rainer Rahn (AfD) vom 01.02.2021****Corona-Pandemie – Einreise über den Flughafen Frankfurt –Teil 2****und
Antwort****Minister für Soziales und Integration****Vorbemerkung Fragesteller:**

Bereits unmittelbar nach dem Auftreten der ersten Corona-Fälle in Wuhan Ende 2019 war erkennbar, dass eine weltweite Ausbreitung des Virus in Form einer Pandemie praktisch ausschließlich auf dem Luftweg erfolgen würde und insoweit nur durch entsprechende Kontrollen bei der Einreise von potentiell infizierten Personen verhindert bzw. verzögert werden kann. Insoweit wären bereits frühzeitig entsprechende Maßnahmen am Flughafen Frankfurt geboten gewesen. Die Landesregierung hatte in früheren Anfragen (Drucks. 2096, 2180, 2433) keine besondere Notwendigkeit solcher Maßnahmen gesehen bzw. auf die Zuständigkeit des Bundes verwiesen. Zwischenzeitlich haben sich in Südafrika, Brasilien und Großbritannien neue Mutanten des SARS-CoV-2-Virus gebildet, die in Deutschland nachgewiesen wurden und nach derzeitiger Kenntnis auf dem Luftweg eingeschleppt wurden – wahrscheinlich über den Flughafen Frankfurt.

Seit einigen Tagen bestehen Restriktionen bei der Einreise aus Risikogebieten mit Einreiseverboten, Vorlage eines SARS-CoV-2-Tests und Verpflichtung zur Quarantäne. Die Presse berichtete, dass nach Einführung der Restriktionen innerhalb von 6 Tagen mehr als 600 Verstöße gegen die Regelungen registriert wurden:

→ <https://epaper.fnp.de/webreader-v3/index.html#/467657/1->

Teilweise konnten Einreisende den obligatorischen Test nicht vorweisen, der eigentlich bereits beim Abflug hätte vorliegen müssen. Offensichtlich hatten die Fluggesellschaften das Vorliegen der Tests vor dem Abflug nicht überprüft. Da die Regelungen allgemein bekannt sind, sind die Verstöße ganz offensichtlich nicht aus Unwissenheit erfolgt, sondern zumindest grob fahrlässig.

Diese Vorbemerkung des Fragestellers vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

- Frage 1. Hält die Landesregierung die derzeitigen Restriktionen für die Einreise über den Flughafen Frankfurt für sinnvoll und zielführend?
- Frage 2. Hält die Landesregierung die derzeitigen Restriktionen für die Einreise über den Flughafen Frankfurt für ausreichend?
- Frage 3. Falls 2. unzutreffend: Welche weiteren Maßnahmen hält die Landesregierung für sinnvoll und erforderlich?

Die Fragen 1 bis 3 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Das Ergreifen einreiserechtlicher Maßnahmen ist Sache der Bundesregierung. Die Hessische Landesregierung hält die derzeitigen Restriktionen zum gegenwärtigen Zeitpunkt für sinnvoll und zielführend.

- Frage 4. Hätte die Bundesregierung nach Auffassung der Landesregierung die nunmehr ergriffenen Maßnahmen bereits zu einem früheren Zeitpunkt angeordnet müssen?

Aufgrund des vermehrten Auftretens von Virus-Mutationen ab Mitte Dezember 2020 hat die Bundesregierung aus Sicht der Landesregierung zutreffend eine Neubewertung des Einreiseregimes vorgenommen. Aus Sicht der Landesregierung hat die Bundesregierung insoweit schnell und entschlossen reagiert.

- Frage 5. Hält die Landesregierung eine lückenlose Kontrolle der angeordneten Maßnahmen – insbesondere bezüglich der Überprüfung der Angaben einreisender Personen über deren Aufenthalt in Risikogebieten sowie die Einhaltung der Quarantäne – für sinnvoll?

Die Hessische Landesregierung hält die durch die verantwortlichen Behörden durchzuführenden Kontrollen für sinnvoll.

Frage 6. Falls 5. zutreffend: welche Maßnahmen ergreift die Landesregierung, damit die unter 5. aufgeführten Kontrollen auch umgesetzt werden?

Auf die Antwort zu Frage 5 wird verwiesen.

Frage 7. Welche Maßnahmen veranlasst die Landesregierung, um die hohe Anzahl der durch die Bundespolizei gemeldeten Verstöße zukünftig zu reduzieren?

Grundsätzlich müssen die verantwortlichen Akteure in ihren Zuständigkeitsbereichen die Einhaltung der geltenden Regeln sicherstellen. Die Hessische Landesregierung steht in ständigem Kontakt mit den für den Infektionsschutz maßgeblichen Akteurinnen und Akteuren am Flughafen, insbesondere mit Fraport. Eine fehlende Sensibilität für die Einhaltung der gesetzlichen Regeln konnte bisher nicht festgestellt werden. Aufgrund der dynamischen infektologischen Lage waren oft sehr kurzfristige Änderungen am Einreiseregime erforderlich. Kurzfristige Änderungen führen zwangsläufig zu einer Übergangszeit, innerhalb der die neuen Verfahren allseits bekannt und umgesetzt werden. Zwischenzeitlich hat sich sehr schnell die Zahl von Verstößen insbesondere gegen die Pflicht zur Anzeige der Einreise aus Risikogebieten auf ein verhältnismäßig geringes Maß reduziert.

Frage 8. Hält die Landesregierung die Durchführung der Quarantäne unter Aufsicht – wie z.B. in Australien – für sinnvoll und zielführend?

Frage 9. Falls 8. zutreffend: Welche Maßnahmen ergreift die Landesregierung zur Umsetzung der unter 8. aufgeführten Maßnahme?

Die Fragen 8 und 9 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Die Hessische Landesregierung hält zum gegenwärtigen Zeitpunkt die im Rahmen der Verordnung zur Bekämpfung des Corona-Virus (Corona-Quarantäneverordnung) getroffenen Regelungen zur Quarantäne für sinnvoll. Eine Absonderung in „Quarantäne-Hotels“ bedarf nach § 30 Abs. 2 IfSG der richterlichen Anordnung. Diese setzt voraus, dass wenigstens Anhaltspunkte bestehen, dass die abzusondernde Person die Quarantäne-Anordnung nicht einhalten wird.

Frage 10. Hält die Landesregierung angesichts der möglichen Folgen die derzeitigen Strafandrohungen bei Verstößen gegen die Verordnungen für ausreichend?

Die Hessische Landesregierung erachtet zum gegenwärtigen Zeitpunkt die im Rahmen der Verordnungen geltende Bußgeld- und Strafbewehrung als zweckmäßig.

Wiesbaden, 26. Februar 2021

Kai Klose